

seinem Willen gefügig machen will – (und für den Fall der Vollendung gefügig macht) –, seinen unzüchtigen Reden geflissentlich oder achtsam zuzuhören. Nach der inneren Tatseite muß der Täter sich bewußt sein, daß ein solches Verhalten des Kindes unter den gegebenen Umständen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung verletze.

In beiden Richtungen enthält das Urteil ausreichende Feststellungen.

Dem Urteil ist aber nicht mit genügender Bestimmtheit zu entnehmen, daß dem Angeklagten sein verbrecherisches Vorhaben gelungen ist und die Mädchen wirklich in nicht argloser, nicht unfreiwilliger oder nicht unwilliger Weise seine Worte gehört haben. Eine ausdrückliche Feststellung fehlt. Daß sich die Kinder nicht alsbald außer Hörweite gebracht haben, spricht nicht ohne weiteres für den bezeichneten Erfolg. Auch ist aus der Tatsache, daß die Kinder nachträglich unter sich über die Vorgänge gesprochen haben, nicht mit voller Sicherheit auf ein freiwilliges und williges Anhören zu schließen. Die Feststellungen reichen demnach nicht aus, den Angeklagten eines vollendeten Verbrechens der Verleitung nach dem § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB zu überführen. Nach den gegebenen Umständen ist auch nicht zu erwarten, daß in einem neuen Verfahren in diesem Punkte eine weitere Klärung zu erlangen sein wird. Es kann deshalb in beiden Fällen dem Angeklagten nur der Versuch einer Verleitung der Kinder, also nur ein versuchtes Verbrechen nach dem § 176 Abs. 1 Z. 3 StGB nachgewiesen werden.

Insoweit wird der Schuldspruch von hier aus richtiggestellt. Auf den Strafausspruch bleibt dies ohne Einfluß. Aus dem Urteil, insbesondere den Strafzumessungsgründen geht mit voller Bestimmtheit hervor, daß das Landgericht die Strafe nicht anders bemessen hätte, wenn es das festgestellte Verhalten des Angeklagten rechtlich nur als versuchtes Verbrechen gewürdigt hätte.

Mit der bezeichneten Maßgabe muß deshalb das Rechtsmittel verworfen werden.

Der Oberreichsanwalt hat die Aufhebung des Urteils beantragt.

60. §§ 2, 164 Abs. 2 StGB.

Entsprechende Anwendung dieser Norm, wenn jemand aus unlauteren persönlichen Gründen unter vollem Bewußtsein der Unrichtigkeit der Angaben dem Wehrmeldeamt mitteilt, eine bestimmte Person könne einberufen werden. Der Vorteil i. S. des § 164 Abs. 3 StGB braucht kein vermögensrechtlicher zu sein (vgl. RGSt 72, 387, 388); er kann auch in der Beschaffung von Geschlechtsverkehr und in der Abwehr von „Belästigungen“ gefunden werden.

IV. Strafsenat. Ur. v. 19. Dezember 1944 (4 D 285/1944).

I. Landgericht Stade.

In der Strafsache gegen den am 7. September 1891 zu Hannover geborenen, geschiedenen K. O. wegen falscher Anschuldigung hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 19. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Döbig und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Schoerlin, Dr. Pawelka und Sponsel, als Beamter der Staatsanwaltschaft: bei der Verhandlung: der Reichsgerichtsrat Grahn, bei der Verkündung: der Amtsgerichtsrat Dr. Reisinger, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Stade vom 18. September 1944 wird im Strafausspruch mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. In dem sich hieraus ergebenden Umfange wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. – Von Rechts wegen

Gründe

Der Angeklagte war Leiter der Nebenstelle des Arbeitsamtes auf der Insel Helgoland. Dort finden in unbestimmten Zeitabständen Sprechtag des Wehrmeldeamts Pinneberg statt. Zu den sich dabei als notwendig erweisenden Besprechungen über den Einsatz und die Abkömmlichkeit der bei den Helgoländer Dienststellen kommandierten und der einheimischen männlichen Wehrpflichtigen wurde von Fall zu Fall auch der Angeklagte als Leiter der Arbeitsamtsnebenstelle zugezogen. Er hatte in dienstlicher Eigenschaft Auskünfte und Äußerungen abzugeben.

Wie das Landgericht feststellt, hat der Angeklagte, der aus unlauteren persönlichen Beweggründen den Elektriker P. von der Insel entfernen wollte, von sich aus dem Wehrmeldeamt Pinneberg im vollen Bewußtsein ihrer Unrichtigkeit die Angabe gemacht, der bei der Marinebaudienststelle Helgoland beschäftigte Elektriker P. könne nach der Auskunft des Leiters dieser Stelle, des Oberbaurats F., eingezogen werden. P. erhielt darauf einen Einberufungsbefehl. In Wirklichkeit hatte Oberbaurat F. dem Angeklagten erklärt, P. sei als einziger auf der Insel vorhandener „Abwickler“ unentbehrlich. Auf seine Vorstellung wurde auch die Aufhebung des Befehls erreicht.

Das Landgericht hat in diesem Verhalten des Angeklagten ein Vergehen nach Art der falschen Anschuldigung gefunden, das in entsprechender Anwendung nach dem § 164 Abs. 2 StGB strafbar sei. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Unmittelbar konnte der § 164 StGB nicht angewandt werden. Zu dessen Tatbestand gehört auch, daß die Absicht des Täters darauf gerichtet ist, ein

behördliches Verfahren oder eine behördliche Maßnahme „gegen den anderen“ herbeizuführen oder fort dauern zu lassen. Daraus ergibt sich, daß nicht jede behördliche Maßnahme, die den anderen *betrifft*, sondern nur eine solche gemeint ist, die in der Richtung eines Strafverfahrens oder einer Maßregelung liegt, oder sonst mit einem Nachteil für den anderen verbunden ist, und die regelmäßig nur auf Grund eines Verschuldens oder eines in der Person des anderen gegebenen nach der allgemeinen Anschauung als Makel empfundenen Umstandes herbeigeführt wird. Hieraus und aus der Zusammenfassung des Absatzes 2 mit dem Absatz 1 in dem mit „falsche Anschuldigung“ bezeichneten § 164 StGB ist zu folgern, daß die „sonstige Behauptung tatsächlicher Art“ einen Hinweis auf ein schuldhaftes Verhalten oder auf einen Makel des anderen enthalten muß, der ein Einschreiten der vorbezeichneten Art durch die Behörde zur Folge haben sollte. Derartiges ist in der Behauptung des Angeklagten nicht zu finden und die von ihm erstrebte Maßnahme der Behörde ist mit keinem Makel für den anderen verknüpft. Wegen Fehlens dieser Merkmale ist auf das Verhalten des Angeklagten der Abs. 2 des § 164 StGB nicht unmittelbar anzuwenden.

Dem Landgericht ist aber darin beizutreten, daß die pflichtwidrige, hinterhältige und verwerfliche Tat des Angeklagten nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient und daß der Grundgedanke des § 164 Abs. 2 StGB am besten auf das Verhalten des Angeklagten paßt. Dieser Grundgedanke geht a) in erster Linie dahin, die Staatsgewalt, ihre Behörden und die ihnen gleichzuachtenden Stellen vor Belästigung zu schützen und vor irrigem und unbegründeten Maßnahmen zu bewahren und b) daneben auch den einzelnen in seiner Ehre und vor Beeinträchtigung durch die Maßnahmen der Behörde zu schützen. Zweifellos hat der Angeklagte gegen den unter a) gekennzeichneten Grundgedanken des Gesetzes verstoßen, und zwar, um – wie das Landgericht feststellt – für P. eine Maßnahme der Behörde herbeizuführen, die der Angeklagte als nachteilig für P. betrachtet hat. Danach war die entsprechende Anwendung des § 164 Abs. 2 StGB berechtigt.

Die Revision bekämpft das Urteil auch nur mit dem Einwand, das Landgericht habe rechtsirrig angenommen, das gesunde Volksempfinden erfordere die Bestrafung des Verhaltens des Angeklagten. Die Frage, ob dieses Merkmal gegeben ist, ist tatsächlicher und rechtlicher Art. Der überwiegende Teil der Ausführungen der Revision bewegt sich auf tatsächlichem Gebiet und ist gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts gerichtet. Insoweit ist das Vorbringen unbeachtlich. Der Einwand, daß die Einberufung zum Wehrdienst keine unangenehme behördliche Maßnahme im Sinne des § 164 StGB darstelle, stellt nur fest, daß ein Merkmal für die unmittelbare Anwendung des § 164 Abs. 2 Satz 1 StGB fehlt. Gegen die ohne erkennbaren Rechtsirrtum begründete Annahme des Landgerichts, der verwerfliche Mißbrauch seiner amtlichen Stellung durch

den Angeklagten erfordere nach gesundem Volksempfinden gerichtliche Bestrafung, ergibt sich daraus nichts. Der Revision ist deshalb der erstrebte Erfolg zu versagen.

Es ist nicht zu erkennen, ob das Landgericht geprüft hat, inwieweit der Angeklagte die Tat in der Absicht begangen haben kann, sich einen Vorteil zu verschaffen. Zur Untersuchung, ob dieser Strafzumessungsgrund des § 164 Abs. 3 StGB hier gegeben war, bestand Anlaß. Darauf, daß die Frage zu bejahen sein könnte, weist die Feststellung im Urteil hin, der Angeklagte habe den P. von der Insel entfernen wollen, entweder, um dessen Frau als Verhältnis gewinnen oder um „Belästigungen“ des P. entgegen zu können. Da der Vorteil im Sinne des § 164 Abs. 3 StGB kein vermögensrechtlicher zu sein braucht – vgl. RGSt. Bd. 72 S. 387 [388] –, kann er auch in der Beschaffung von Geschlechtsverkehr und in der Abwehr von „Belästigungen“ gefunden werden, namentlich wenn darunter ein zulässiges Vergehen eines durch den Täter schuldhaft Verletzten zu verstehen ist. Das Landgericht hat sich nicht eindeutig darüber ausgesprochen, welche Belästigungen der Angeklagte seitens des P. befürchtet haben könnte. Damit das Landgericht den Sachverhalt in der bezeichneten Richtung erörtern kann, muß der Strafausspruch aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung in diesem Umfange an das Erstgericht zurückverwiesen werden. Auch wenn dann der Abs. 3 des § 164 StGB nicht angewendet werden sollte, wird zu prüfen sein, ob nicht nach dem Abs. 4 dieses Gesetzes zu verfahren ist. Denn das Landgericht hat festgestellt, der Angeklagte habe eine verantwortungslose und niedrige Gesinnung gezeigt. Es liegt deshalb nahe, daß sein Verhalten nicht nur eine hohe Freiheitsstrafe, sondern auch eine Brandmarkung durch Aberkennung der Ehrenrechte verdient.

61. § 165 e RAbgO, § 266 StGB.

Zur Anzeigepflicht eines Steuerschuldners nach der Abgabenordnung. Die Verletzung der Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, kann auch in der mangelnden Beaufsichtigung einer anderen Person gefunden werden.

I. Strafsenat. Urt. v. 22. Dezember 1944 (1 D 275/1944).

I. Landgericht Tübingen.

In der Strafsache gegen den Sägewerkbesitzer und Bürgermeister J. R. in L., Kreis C., wegen Steuerhinterziehung u. a., hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 22. Dezember 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler und Dr. Rittweger, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter bei